

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSSHEIM
Landkreis MAIN-TAUBER-KREIS

**Satzung über die Benutzung der städtischen Parkplätze in den
Parkgaragen Schlossplatz und Ringstraße**
- Parkgaragensatzung -
vom 23.02.2022

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Tauberbischofsheim betreibt in Tauberbischofsheim die Parkgarage am Schlossplatz, Schlossplatz 12 und die Parkgarage Ringstraße, Ringstraße 22 als öffentliche Einrichtung. Sie stellt die Parkgaragen der Öffentlichkeit gebührenpflichtig zur Verfügung. Zu den Parkgaragen gehören jeweils die Parkebenen und die Zu- und Ausfahrten; sie sind straßenverkehrsrechtlich öffentlich. Die Rechte und Pflichten der Eigentümer privater Stellplätze in der Parkgarage Ringstraße bleiben unberührt.
- (2) Die Parkgaragenbewirtschaftung erzielt keine Gewinne.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Betrieb oder Benutzung der Parkgarage besteht nicht.
- (4) Die Stadt Tauberbischofsheim kann in der Parkgarage personenbezogene Daten von den Benutzern erheben. Eine Datenerfassung erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit zur Sicherstellung des Betriebes der Parkgaragen (**siehe „Hinweise zum Datenschutz“**). Mit der Einfahrt stimmt der Benutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.
- (5) Die Parkgarage ist unbewacht.
- (6) Mit der Ausfahrt aus der Parkgarage ohne vorherige Bezahlung der Parkgebühren oder bei Überschreitung der bereits bezahlten Parkzeit um mehr als 10 Minuten oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Satzung wird ein bußgeldrechtliches Verfahren nach der StVO eingeleitet.
- (7) Die Stadt Tauberbischofsheim oder deren beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und deren Anweisung ist Folge zu leisten.

§ 2 Benutzungsregeln

- (1) In der Parkgarage gilt die Straßenverkehrsordnung. Die in der Parkgarage angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- (2) In der Parkgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- (3) Der Benutzer kann unter den nicht reservierten, nicht im Eigentum eines Dritten stehenden oder genutzten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet.
- (5) Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften sind in der Parkgarage insbesondere untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug,
 - c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren von Motoren,
 - d) das Betanken von Fahrzeugen,
 - e) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
 - f) der Aufenthalt von Personen in der Parkeinrichtung über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
 - g) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Skateboards, Inliner und ähnlichen Geräten und deren Abstellung,
 - h) das Einstellen von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen,
 - i) das Befahren mit Fahrzeugen, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
 - j) das Befahren mit Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung führen können.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Parkgarage ist in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 24 Uhr geöffnet.
- (2) Ein- und Ausfahrten außerhalb der Öffnungszeiten sind nur mit dem Tarif Nachtparken oder einer anderweitigen Berechtigung möglich.

§ 4 Parkgebühren

- (1) Für das Parken in der Parkgarage erhebt die Stadt Tauberbischofsheim eine Parkgebühr, diese ist inklusive Umsatzsteuer festgesetzt.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht von Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und entsteht mit der Einfahrt in die Parkgarage.
- (3) Die Parkgebühr ist nach der Parkdauer bemessen. Sie ist unmittelbar vor Verlassen der Parkgarage pro Parkvorgang zu entrichten, sofern keine Dauerparkberechtigung oder andere Berechtigung besteht.
- (4) Für eine Parkdauer bis zu 30 Minuten wird keine Gebühr erhoben. Bei einer längeren Parkdauer wird rückwirkend ab der Einfahrt für jede angefangener Stunde eine Gebühr von 0,50 € erhoben.
- (5) Die Höchsteinstelldauer beträgt sechs Tage, soweit keine Sondervereinbarung getroffen wurde.
- (6) Ein dauerhaftes Parken ist nur auf Antrag mit einer Dauerparkberechtigung möglich. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/formulare/sonstiges hinterlegt.

Die Jahresgebühren für eine Dauerparkberechtigung betragen:

24 Stunden Ticket	480,00 €
Tageskarte 8.00 – 18.00 Uhr	360,00 €
Halbtageskarte 8.00 Uhr – 13.00 Uhr / 13.00 Uhr – 18.00 Uhr	180,00 €
Nachtparkberechtigung	120,00 €

§ 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Fahrer und Halter der in der Parkgarage abgestellten Fahrzeuge. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Parkgebühren sind wie folgt vor dem Verlassen der Parkgarage pro Parkvorgang zu entrichten:
 - a) direkt an den aufgestellten Automaten unmittelbar vor Verlassen der Parkgarage oder
 - b) über die auf den aushängenden Hinweisschildern ausgewiesene Smartphone Applikation. Die Parkberechtigung ist ab Buchung gültig. Die Buchung ist mit der Start/Stopp oder Vorkasse Buchung möglich.Die Vorkasse-Buchung berechtigt zudem zu beliebig vielen Parkvorgängen während der Gültigkeitsdauer der Parkberechtigung. Die Gültigkeitsdauer bezieht sich auf Kalendertage (24 Stunden pro Tag) und endet mit Ablauf der letzten Minute des gebuchten Zeitraums.

Nach Abschluss der Zahlung besteht bis zur Ausfahrt eine Karenzzeit von 10 Minuten.

§ 6 Einschränkung der Benutzung

Bei besonderen Anlässen kann die Stadt Tauberbischofsheim die öffentlichen Stellplätze in den Parkgaragen anderweitig nutzen, sperren oder für jedermann frei geben.

§ 7 Meldung von Störungen, Mängeln, Schäden

Stellen Nutzer der Parkgarage Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkeinrichtungen oder anderen Anlagen der Parkgarage fest, so ist die Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer: 09341/803-0 oder Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim oder parken@tauerbischofsheim.de zu informieren

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkgarage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Bei Betriebsstörungen, Mängel oder Schäden der Parkgarage oder deren Anlagen die zur Parkgarage gehören erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Werden infolge von Betriebsstörungen, Mängeln oder Schäden im Sinne von Abs. 2 Dritte geschädigt, so haftet die Stadt Tauberbischofsheim nur, wenn die Schäden durch schuldhaftes Verhalten von städtischen Bediensteten verursacht worden sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (4) Die Kreisstadt Tauberbischofsheim haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.
- (5) Die Haftung der Kreisstadt Tauberbischofsheim ist ferner ausgeschlossen
 - a) bei Entwendung des eingestellten Fahrzeuges,
 - b) bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Benutzer anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Verkehrs- oder polizeiliche Vorschriften, verursacht werden,
 - c) bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Verzögern der Kreisstadt Tauberbischofsheim - gegebenenfalls vorsorglich - anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen ist vom Geschädigten unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Der Benutzer haftet für alle von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen an eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich der Kreisstadt Tauberbischofsheim unverzüglich Schadensmeldung zu erstatten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung über
 - a) die Benutzung der Parkgarage nach § 2,
 - b) die eingeschränkte Benutzung der öffentlichen Stellplätze nach § 6,
 - c) die Anzeigepflicht von Störungen, Mängel oder Schäden nach § 7 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden nach deren Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten verfolgt.
- (4) Verwaltungsakte aufgrund dieser Satzung werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
- (5) Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung und bei Zuwiderhandlungen in der Gebührentrichtung gelten im Übrigen die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S.206) und die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Parkgaragensatzung tritt ausgenommen von § 4 Abs. 4 und 6 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Abs. 4 und 6 dieser Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 23.02.2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.